



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA- AT.8.15.02/0148-I.A/2014

SB/DW: Att. MMag. Geiger/Dr. Köbler

Zu GZ. BMLFUW-UW-1.2.2/0068-V/5/2014

E-Mail: [abtia@bmeia.gv.at](mailto:abtia@bmeia.gv.at)

vom 21. Juli 2014

An: BMLFUW, Abt. V/5  
[martin.pixner@bmlfuw.gv.at](mailto:martin.pixner@bmlfuw.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden, sowie Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Chemikaliengesetz; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu den oz. Entwürfen in formeller Hinsicht wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf Rz. 53ff des vom BKA-VD herausgegebenen EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 EU darf darauf hingewiesen werden, dass im Vorblatt das Erstzitat der Verordnung (EG) Nr. 98/2013 unausgeführt bleibt. Es sollte wie folgt lauten:

*„Verordnung (EU) Nr. 98/2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, ABl. Nr. L 39 vom 09.02.2013 S. 1“*

Es wird angeregt, in der Folge das Kurzzitat entsprechend Rz. 56 EU-Addendum insbesondere auch innerhalb der Erläuterungen und des Gesetzes- und Verordnungstexts einheitlich zu verwenden.

Verordnungen gelten allgemein, in allen Teilen und unmittelbar. Grundsätzlich ist der Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Verordnungen daher nicht zulässig. Die Wiederholung des Inhaltes einer Verordnung in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift ist

grundsätzlich unzulässig. Die Erlassung von innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen kann aber zulässig oder sogar geboten sein. Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die im Widerspruch zu Bestimmungen einer Verordnung stehen, sind nach der Rechtsprechung des EuGH ungeachtet der unmittelbaren Geltung und des Anwendungsvorrangs von Verordnungen anzupassen (vgl. Rz. 7-16 EU-Addendum). In diesem Sinne käme für das Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union in Betracht:

*„Der Entwurf sieht die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union vor.“*

Dementsprechend sollte in der Folge auch nicht von der Umsetzung oder Implementierung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 gesprochen werden, sondern von flankierenden Durchführungsregelungen.

Der guten Ordnung halber wird angeregt, die Europäische Kommission entweder als EK oder EU-Kommission abzukürzen, die Abkürzung „MS“ für Mitgliedstaat(en) einzuführen und Daten mit führenden Nullen zu versehen.

Eine Fundstelle für den Aktionsplan zur Verbesserung der Sicherheit in Bezug auf Explosivstoffe lautet:

<http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=EN&f=ST%208311%202008%20INIT>.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Zitat der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der Richtlinie 95/46/EG unvollständig ist. Sie sollten lauten wie folgt:

*„Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABI. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S.1, zuletzt berichtigt durch ABI. Nr. L 36 vom 05.02.2009 S. 84, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 474/2014, ABI. Nr. L 136 vom 09.05.2014 S. 19“*

*„Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABI. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003, ABI. Nr. L 284 vom 31.10.2003 S. 1“*

Es wird angeregt, den unter 1.3.3. der allgemeinen Erläuterungen angeführten Leitfaden und die zu Z 4, § 10, der besonderen Erläuterungen angesprochenen Leitlinien der EU-Kommission näher zu bezeichnen.

Satz eins der besonderen Erläuterungen zu Z 6, § 71 und Satz zwei der besonderen Erläuterungen zu Z 7, § 71a sind sehr allgemein formuliert. Besser wäre es, hier konkret auch auf Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 zu verweisen.

In den besonderen Erläuterungen zu § 2 der Durchführungsverordnung zum ChemG 1996 ist die Rede davon, dass „dieses Erfordernis ... direkt aus dem EU-Recht hervor [geht]“. Besser wäre es, konkret Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 zu nennen, der die Registrierung für Mitglieder der Allgemeinheit vorsieht.

Es wird empfohlen, in Art. I des Gesetzestexts das o.g. Langzitat der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 einzuführen und in § 10 Abs. 4 des Gesetzestexts das Kurzzitat zu verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fundstelle in Art. II Z 1 des Gesetzestexts folgendem Muster entsprechen sollte (vgl. Rz. 55 EU-Addendum):

*„ABl. Nr. L 39 vom 09.02.2013 S. 1“*

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in § 1 des Verordnungstexts das Zitat der Verordnung (EU) Nr. 98/2013 unausgeführt bleibt. Es sollte wie oben genannt ausgeführt werden.

Wien, am 25. August 2014

Für den Bundesminister:

i.V. Kumin  
(elektronisch gefertigt)